

da sich eben erst dann zeigen könne, wie nützlich und nothwendig die Leichenhäuser seien, wenn alle Leichen ohne Ausnahme ihnen anvertraut werden müßten, indem es, so lange ihr Gebrauch der Willkühr überlassen bleibe, rein zufällig sei, ob sich unter denen, die darin beigesetzt würden, auch Scheintodte befänden.

Allein, wie dem auch sei, so liegt es am Tage, daß der Staat nicht zu dem Zwecke Gesetze geben dürfe, um dadurch die Lösung theoretischer oder praktischer Probleme zu erleichtern und daß insbesondere eine Einrichtung, welche nicht durchgeführt werden kann, ohne die persönliche Freiheit der Staatsbürger sehr wesentlichen Beschränkungen zu unterwerfen, sich nur durch die tiefbegründete Ueberzeugung eines wirklich vorhandenen Bedürfnisses rechtfertigen lasse.

Folgt hieraus, daß die Benutzung der Leichenhäuser eine bloß facultative sein müsse und hören sie somit von selbst auf, allgemeine Anstalten im eigentlichen Sinne des Wortes zu sein, so fehlt es auch an einem zureichenden Grunde, deren Errichtung den Gemeinden zur Obliegenheit zu machen. Denn diese würden dadurch in den Fall kommen, ihre Mittel für eine Sache zu opfern, die sich wenigstens zur Zeit nicht als ein Bedürfnis der Gesamtheit, sondern als der Privatwunsch Einzelner darstellt. Ein gesetzlicher Zwang, auch nur gegen die Gemeinden, dürfte hier vielmehr um so weniger angemessen sein, als es Thatsache ist, daß die an mehreren Orten bestehenden, zum Theil sehr zweckmäßig eingerichteten Leichenhäuser zeither nur in den seltensten Fällen zur Beisetzung von Leichen benutzt worden sind. Hat sich hiernach sogar in großen Städten, den Mittelpunkten der Intelligenz und Bildung, die Neigung des großen Publicums diesem Institute noch so wenig mit Entschiedenheit zugewendet, so läßt sich in kleinen Städten und auf dem platten Lande eine günstige Aufnahme um so viel weniger erwarten; es ist vielmehr mit Gewißheit vorauszusehen, daß das, was mit den Opfern Aller begründet werden soll, der That nach nur einer kleinen Minderzahl zu Statten kommen würde.

Glaubte man endlich selbst von diesem Bedenken absehen zu können, weil das Gute und Zweckmäßige, wenn auch langsam, sich zuletzt doch geltend zu machen wisse, so würde die Rücksicht auf den mit der Errichtung und Unterhaltung von Leichenhäusern unvermeidlich verbundenen, sehr beträchtlichen Kostenaufwand ihrer allgemeinen Einführung durch Gesetz schließlich eine neue, kaum zu überwindende Schwierigkeit entgegenstellen. Unverkennbar ist die Wirksamkeit der Leichenhäuser, als Rettungsanstalten, wesentlich durch die Zweckmäßigkeit ihrer innern Einrichtung, durch das Vorhandensein vollständiger Wiederbelebungsinstrumente, durch die Anstellung eines hinlänglich zahlreichen und mit Sorgfalt ausgewählten Aufsichtspersonals bedingt. Ersparnisse in einer dieser Beziehungen können nur auf Unkosten des Zwecks bewerkstelligt werden und gehen sie über einen gewissen Punkt hinaus, so würde am Ende von der Sache kaum mehr als der Name übrig bleiben. Gleichwohl darf man sich nicht verhehlen, daß nur die wenigsten Gemeinden bemittelt genug sind, um ihnen die Erbauung und Unterhaltung eines so eingerichteten Leichenhauses füglich ansinnen zu können; in der großen Mehrzahl der Fälle würde man sich vielmehr wahrscheinlich damit einverstehen müssen, daß noch unter die Grenzzinie jene nothwendigen Anforderungen herabgegangen würde und man erhielte auf diese Weise Anstalten, die, von Haus aus ungeeignet, das zu leisten, was sie eigentlich zu leisten bestimmt sind, bei aller Einfachheit doch verhältnißmäßig noch zu theuer zu stehen kommen würden.

Hat man aus diesen Gründen sich bestimmt finden müssen, die Leichenhäuser, als Rettungsanstalten, nicht in den Kreis der Maßregeln zu ziehen, durch welche den Staatsangehörigen gegen die Möglichkeit, lebendig begraben zu werden, gesetzlicher Schutz gewährt werden soll und wird die Herstellung solcher Institute vielmehr der eigenen Entschließung der Gemeinden oder der freiwilligen Wirksamkeit von Privatvereinen zu überlassen sein, so kann dagegen der Zweck der polizeilichen Todtenschau nicht wohl vollständig erreicht werden, ohne das Vorhandensein von Leichenkammern, d. h. einfachen Behältnissen, in denen die Leichen sicher und unter Bedingungen, welche ein Wiederaufleben wenigstens nicht unmöglich machen, bis zur Beerdigung beigesetzt werden können.

Stellt nämlich das Gesetz einmal als unabänderliche Regel den Grundsatz auf, daß keine Leiche beerdigt werden dürfe, bis sich an ihr die deutlichen Spuren fortschreitender Verwesung zeigen, so muß es auch zugleich für die Fälle Fürsorge treffen, wo das Abwarten dieses Zeitpunktes in den Wohnungen, entweder wegen absoluten Mangels an Raum, oder wegen zu besorgender Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten, ohne erhebliche Uebelstände und Gefahren für die Ueberlebenden und Umwohnenden nicht thunlich ist. Je länger der Eintritt jenes Symptoms, der Erfahrung zu Folge, häufig zu zögern pflegt, um so mehr würde der Todtenbeschauer zwischen den Pflichten gegen die Verstorbenen und den nicht minder dringenden gesundheitspolizeilichen Rücksichten auf die Ueberlebenden, nicht selten in peinliche Conflict gerathen, wenn ihm nicht die Leichenkammer ein Mittel an die Hand gäbe, um beide zu vereinigen. Ueberall nützlich wird eine solche Veranstellung, namentlich in solchen Orten und Gegenden als dringendes Bedürfnis anzusehen sein, wo wegen der Dichtigkeit der Bevölkerung und der vorherrschenden Bauart eine Ueberfüllung der Wohnungen, wenigstens der ärmern Volksklasse, stattzufinden pflegt, und jeder irgend bewohnbare Raum für das unmittelbare Bedürfnis der Lebenden in Anspruch genommen ist. Immer aber wird die Benutzung der Leichenkammern auch hier nur als Ausnahme einzutreten haben und stets unterbleiben müssen, wenn der Zweck der Todtenschau im Sterbehause ohne sonstige Nachtheile mit Sicherheit zu erreichen steht. Ist übrigens die Herstellung auch dieser Behältnisse nicht ohne Kostenaufwand zu bewerkstelligen, so leuchtet doch ein, daß derselbe ohne Verhältniß geringer sein werde, als bei Anlegung von wirklichen Leichenhäusern. Denn da der Zweck der Wiederbelebung bei erstern nur untergeordnet in Betracht kommt, so brauchen an sie hinsichtlich ihrer Anlage und Einrichtungen nur sehr mäßige Anforderungen gemacht zu werden, und so wie das Gesetz in dieser Beziehung nur die nothwendigsten und unentbehrlichsten Erfordernisse vorzuschreiben hätte, die übrigens nach den localen Verhältnissen und Mitteln noch verschieden modificirt werden könnten, so würden anderseits größere und wohlhabendere Orte dadurch nicht behindert sein, über dieses Maß beliebig hinauszugehen und die Fürsorge für ihre Verstorbenen nach Befinden durch Gründung wirklicher Leichenhäuser zu bethätigen.

Referent Bürgermeister Wehner: Im Allgemeinen hat die Deputation Folgendes gesagt:

Eine mehr Aufmerksamkeit schien aber derjenige Aufwand erforderlich zu machen, welcher für die Ortsgemeinden der Todtenschaubezirke durch Herstellung der Todtenkammern und deren Unterhaltung nothwendig verursacht werden muß. — Es war nämlich nicht zu verkennen, daß der erste Bau solcher zur Zeit noch gar nicht, oder wenigstens doch nur in wenig Orten